



Gemeinde Pontresina
Vschinauncha da Puntraschigna

Pflichtenheft für den Lawinendienst der Gemeinde Pontresina

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Beschreibung des Perimeters.....	3
Art. 3	Organisation	3
Art. 4	Aufgaben und Pflichten	4
Art. 5	Verantwortung und Kompetenzen.....	5
Art. 6	Schlussbestimmungen.....	5

Für Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich immer auf beide Geschlechter.

Art. 1

¹ Die Gemeinde Pontresina unterhält einen Lawinendienst. Dieses Pflichtenheft regelt die Organisation und die Aufgaben der am Lawinendienst der Gemeinde Pontresina beteiligten Stellen.

² Das Pflichtenheft beruht auf dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden, auf der Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz und auf dem Bevölkerungsschutzgesetz der Gemeinde Pontresina.

Zweck

Art. 2

¹ Der Lawinendienst ist bei Lawinengefahr zuständig für den Schutz von dauerbewohntem Siedlungsgebiet und der dazugehörigen Erschliessungsstrassen auf Gemeindegebiet von Pontresina und im Val Roseg auf Gemeindegebiet von Samedan.

² Der Lawinendienst der Gemeinde Pontresina beurteilt die Lawinengefahr auch im Bereich von Loipen, markierten Schneesuh Routen und den offiziellen kommunalen Winterwanderwegen. Er befasst sich nicht mit den Lawinverhältnissen in Ski- und Tourengebieten (inkl. Loipen und Winterwanderwege im Angebot der Bergbahnbetriebe), solange keine offizielle Vereinbarungen gemäss Abs. 3 bestehen.

³ Der Gemeindevorstand kann Erweiterungen und Ergänzungen des Perimeters definieren. Dazu sind in Rücksprache mit dem Obmann der Lawinenkommission (Mitunterzeichnung) entsprechende Vereinbarungen zu erarbeiten.

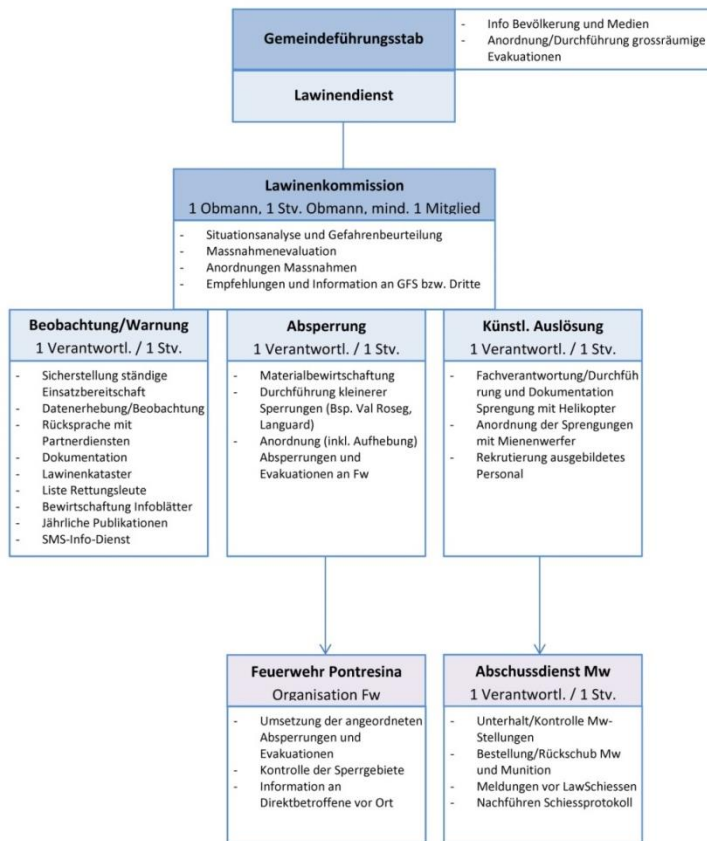
⁴ Die für die ordentliche Gefahrenbeurteilung relevanten Lawinenzüge sind im Lawinenkatasterplan gekennzeichnet.

Beschreibung
des Perimeters

Art. 3

¹ Organigramm

Organisation



² Der Lawinendienst der Gemeinde Pontresina ist ein Teilstab des Gemeindeführungsstabs (GFS) Pontresina.

³ Der Gemeindevorstand wählt eine Lawinenkommission. Die Lawinenkommission untersteht dem Gemeindeführungsstab (GFS). Sie setzt sich aus mind. 3 Personen (1 Obmann, 1 Stv. Obmann und 1 bis max. 3 Mitglieder) zusammen. Die Amtsdauer der Lawinenkommission richtet sich nach jener der übrigen Gemeindegremien.

⁴ Die Lawinenkommission teilt sich selbstständig in folgende Aufgabenbereiche/Ressorts auf:

- Beobachtung/Warnung
- Absperrung
- Künstliche Auslösung

⁵ Die Feuerwehr Pontresina steht dem Ressort Absperrung für die Umsetzung von angeordneten Massnahmen zur Verfügung. Die allgemeine Organisation und Aufgaben der Feuerwehr sind in separaten Feuerwehr- und Betriebsreglementen geregelt.

⁶ Für die künstliche Auslösung mit dem Minenwerfer besteht ein separater Abschussdienst Mw, der dem Ressort „künstliche Auslösung“ untersteht. Die Personen aus dem Abschussdienst Mw sind in Ihrer Funktion nicht Mitglieder der Lawinenkommissionen und werden direkt durch das Ressort „Künstliche Auslösung“ rekrutiert.

⁷ Die Lawinenkommission wird in der Regel durch den Obmann einberufen. Gegebenenfalls kann auch ein ordentliches Mitglied eine Einberufung verlangen.

⁸ Der Lawinendienst trifft sich mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung. Die Herbstsitzung (Oktober) dient der organisatorischen und materiellen Überprüfung des Lawinendienstes für den bevorstehenden Winter. In der Frühlingsitzung (Juni) wird ein Debriefing des vergangenen Winters durchgeführt.

⁹ In der Zeit vom 15. November bis 15. Mai gewährleistet die Lawinenkommission eine ständige Einsatzbereitschaft. Bei anhaltenden Schneefällen oder bei für die Lawinensituation ungünstigen Witterungsverhältnissen tritt die Lawinenkommission auch ausserhalb dieser Zeit in Aktion.

¹⁰ Die Bereiche Alarmierung, Evakuierung/Betreuung, Rettung, Sanität und Information (Öffentlichkeit und Medien) sind Zweigbereiche des Gemeindeführungsstabs (GFS) und nicht im Aufgabenbereich der Lawinenkommission.

¹¹ Für administrative Arbeiten (zB. Sitzungseinladungen, Erstellen von Plänen/ Verzeichnissen, Protokollierungen, o.ä.) steht der Lawinenkommission die Stabstelle des GFS zur Verfügung.

¹² Die Lawinenkommission pflegt einen engen Kontakt zu Partnerorganisationen wie das SLF, das AWN, die Lawinenkommission des TBA GR Bezirk 3, die RhB, die Bergbahnen sowie die Lawinendienste der benachbarten Gemeinden. Sie kann zur Unterstützung auch die Dienstleistungen von weiteren Sachverständigen (z.B. AWN, SLF, Sprengspezialisten) in Anspruch nehmen.

Art. 4

Aufgaben
und Pflichten

¹ Die Lawinenkommission nimmt zur Hauptsache folgende Aufgaben wahr:

- Beschaffung von Informationen über die Wetter-, Schnee- und Lawinensituation
- Erhebung von Felddaten
- Beurteilung der lokalen Lawinengefahr
- Beschlussfassung über erforderliche Massnahmen
- Umsetzung/Koordination der beschlossenen Massnahmen
- Dokumentation von Daten, Beobachtungen, Entscheiden und Massnahmen
- Übermittlung von Daten und Beobachtungen
- Führung des Lawinenkatasters
- Empfehlungen und Anträge an den Gemeindeführungsstab (GFS) bzw. Dritte
- Information von Behörden
- Zusammenarbeit und Koordination mit Partnerdiensten, Such- und Rettungsdiensten
- Aufrechterhaltung einer ständigen Einsatzbereitschaft

- Bewirtschaftung und Instandhaltung von Material und Absperreinrichtungen
Die Aufteilung der Aufgaben auf die einzelnen Ressorts kann dem Organigramm entnommen werden.

² Die Mitglieder der Lawinenkommission sind zu regelmässiger Aus- und Weiterbildung verpflichtet.

Art. 5

¹ Aufgrund der Beurteilung der Lawinengefahr entscheidet die Lawinenkommission selbstständig über Sperrungen von Strassen/Wegen/Loipen sowie über die Durchführung der künstlichen Lawinenauslösungen (inkl. zugehöriger temporärer Evakuationen) in bewilligten Perimetern und veranlasst bzw. sorgt für deren Umsetzung.

Verantwortung
und Kompetenzen

² Die Lawinenkommission informiert den GFS der Situation entsprechend möglichst vorsorglich und empfiehlt/beantragt im Bedarfsfall dem GFS die Evakuierung von gefährdeten Bereichen.

³ Im Rahmen von weiteren Vereinbarungen gemäss Art. 2. Abs. 3 empfiehlt/beantragt die Lawinenkommission die entsprechenden Massnahmen für Dritte.

⁴ Entscheide über notwendige Massnahmen werden von mindestens einem Zweiergremium gefällt. Bei unmittelbar drohender Gefahr kann eine Sperrung von Strassen, Wegen und Loipen auch durch ein Einzelmitglied der Kommission veranlasst werden. Die Aufhebung von Sperrungen/Evakuationen bedarf des einstimmigen Entscheids von mindestens einem Zweiergremium.

Art. 6

Der Gemeindevorstand von Pontresina hat dieses Pflichtenheft mit Beschluss vom 24. Oktober 2017 verabschiedet. Es tritt zum 1. November in Kraft und ersetzt bisherige Pflichtenhefte bzw. Anordnungen des Gemeindevorstandes.

Schluss-
bestimmungen

Pontresina, 24. Oktober 2017

Gemeinde Pontresina

Martin Aebli
Gemeindepräsident

Urs Dubs
Gemeindeschreiber